

Datum

18.09.2019

Drucksache Nr.

**2019/0788**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	31.10.2019	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	08.11.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.11.2019	Entscheidung

## Betreff

**Beschwerde gem. § 24 Gemeindeordnung NRW**

**Ein- und Durchfahrtsverbot sowie Geschwindigkeitsbegrenzung im Stadtteil Ebel**

## Beschlussvorschlag

Der Ausschuss schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an. Der Anregung wird nicht gefolgt.

## Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Begründung:

## **Problembeschreibung / Begründung**

### **Beschwerde des Herrn Alfred Stegmann gem. § 24 GO NRW vom 22.07.2019**

Herr Stegmann beschwert sich über den stark erhöhten LKW-Verkehr im Ortsteil Ebel, der nach seiner Ansicht durch städtische Tiefbaumaßnahmen verursacht werde. Auch sei ihm aufgefallen, dass viele PKW-Fahrer unter Nichtbeachtung der dort geltenden Geschwindigkeitsbegrenzungen den Ortsteil als Ausweichstrecke nutzen würden.

Er regt an, das vorschriftswidrige Befahren der Ebeler Straßen mit LKW mit höherem Gewicht als 3,5 Tonnen stärker zu kontrollieren und zu ahnden. Außerdem schlägt er vor, an den Ortseingängen Einfahrtssperren zu installieren, die eine Durchfahrt von Linienbussen noch ermöglichen, eine Durchfahrt von LKW aber verhindern. Zudem seien aus seiner Sicht mehr Geschwindigkeits- und Durchfahrtkontrollen des fließenden Verkehrs erforderlich.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

#### **1. Baustellenfortschritt im Bereich Ebel/Berne**

Die gegenwärtigen Tiefbaumaßnahmen werden aller Voraussicht nach bei ungestörtem Baufortschritt Ende Dezember 2019 beendet sein. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers sind die Bauarbeiten bisher insgesamt gemäß modifiziertem Bauzeitenplan ordnungsgemäß und zügig durchgeführt worden.

Leider ist weitere Bautätigkeit ab Februar 2020 zu erwarten, um die durch den Abwasserkanal Emscher erforderlichen Umbaumaßnahmen der städtischen Entwässerungsanlagen zu vollziehen. Derzeit werden hierfür 512 Kalendertage eingeplant, sodass sich die Verkehrssituation im Ortsteil Ebel voraussichtlich nicht vor Mitte 2021 entspannen wird. Mit einer mittelfristigen Verkehrsbelastung auf aktuellem Stand ist daher leider weiterhin zu rechnen.

#### **2. Kontrolle der Geschwindigkeitsbegrenzung und Fahrzeugverbote**

Das Straßenverkehrsamt der Stadt Bottrop ist – unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden – zuständig für die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs, der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen (§ 48 Abs. 2 OBG). Die Befugnis, Kraftfahrer im fließenden Verkehr zum Zwecke der Verkehrskontrolle anzuhalten, steht nur der Polizei zu. Insofern ist eine direkte Verkehrskontrolle durch Mitarbeiter des städtischen Straßenverkehrsamtes unzulässig.

Das Straßenverkehrsamt hat jedoch in Kenntnis des erhöhten Verkehrsaufkommens in Ebel die zuständige Polizeibehörde um Hilfe gebeten und verstärkte Kontrollen im zeitlichen Rahmen des Berufsverkehrs angeregt. Die Polizei hat ihre Hilfe im Rahmen ihrer begrenzten personellen und sachlichen Mittel zugesagt und stichprobenartige Kontrollen in Aussicht gestellt. Zuletzt wurde nach Kenntnis des Amtes 36 der Ausweichverkehr in Ebel Mitte August vom Einsetzen des nachmittäglichen Berufsverkehrs bis zu dessen Ende am frühen Abend von der Polizei kontrolliert. Es wurde in diesem mehrstündigen Zeitraum lediglich ein einziger Verstoß eines LKW-Fahrers gegen das dort herrschende Durchfahrverbot registriert und geahndet.

Das Straßenverkehrsamt bittet die Polizei dennoch weiterhin regelmäßig um eine verstärkte Kontrolle des Gebietes in den Zeiten des Berufsverkehrs. Davon

unbenommen führt das Straßenverkehrsamt weitere Geschwindigkeitskontrollen im Bereich der Ausweichstrecke durch. Nach aktuellen Auswertungen wurden auf verschiedenen Straßen im dortigen Bereich seit dem 01.01.2018 bis Ende August 2019 insgesamt 217 Einsätze durchgeführt, dabei insgesamt 20.458 Fahrzeuge gemessen und dabei 1.148 Verstöße festgestellt und geahndet.

### **3. Einfahrtssperren / Höhenbegrenzung**

Grundsätzlich könnten Höhenbegrenzungssperren an der Oskarstraße und der Bahnhofstraße (Höhe „Am Südbahnhof“) ein geeignetes Mittel sein, um den Schwerlastausweichverkehr vom Ortsteil Ebel in deutlichem Ausmaß fernzuhalten. Die Anschaffungskosten für zwei Höhenbegrenzungsbalken liegen voraussichtlich im vierstelligen Bereich, wobei die Aufstellungskosten noch nicht eingerechnet sind.

Problematisch ist, dass hierdurch auch Linienbusse beeinträchtigt werden, die oft eine Betriebshöhe von über 3 Metern aufweisen; der von der Vestischen eingesetzte Linienbus „Citaro“ von Mercedes-Benz hat z.B. eine Höhe von 3,12 m, die maximale Höhe der Linienbusse beträgt nach Auskunft der Vestischen 3,51 m. Eine Höhenschranke müsste zudem noch unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags von 20 – 30 cm errichtet werden. Die meisten LKW sind nicht wesentlich höher, da diese in der Bundesrepublik nur bis zu einer Höhe von 4 Metern zugelassen werden (§ 32 Abs. 2 StVZO). Daher wird eine Höhenschranke für viele LKW kein absolutes Durchfahrthindernis darstellen und nicht wesentlich zur Problemlösung beitragen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass die Zufahrtswege für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in den Ortsteil Ebel auf schnellstmöglichem Weg gewährleistet sein müssen und eine Höhenschranke die Rettung im Ernstfall erschwert oder schlimmstenfalls verhindert.

Aus diesen Gründen erscheint die Errichtung von Höhenbegrenzungssperren (auch aufgrund der durch verschiedene Tiefbaumaßnahmen lediglich zeitlich begrenzten Verkehrsmehrung) nicht zweckmäßig.

Tischler

#### Anlage(n):

1. Anregung Herr Stegmann